



---

<b>Aus- und Weiterbildungskosten</b>	<b>StG 36 I lit. o; 17 II; 32 I lit. g</b> <b>DBG 33 I lit. j; 17 I<sup>bis</sup>; 27 II</b> <b>lit. e</b>
--------------------------------------	--

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
1.1    Grundzüge der Regelung.....	2
1.2    Besondere Fragestellungen.....	2
1.3    Nicht abzugsfähige Kosten .....	3
1.4    Selbständig Erwerbende.....	3

## 1. AUSGANGSLAGE

Grundsätzlich können nicht nur die Weiterbildungskosten, sondern auch die berufsorientierten Ausbildungskosten in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (StG 36 I lit. o bzw. DBG 33 I lit. j). Zur Sekundarstufe II gehören die Gymnasien, die Fachmittelschulen und die berufliche Grundbildung (= Lehre).

### 1.1 Grundzüge der Regelung

Die Regelung weist folgende **Grundzüge** auf<sup>1</sup>:

- Die Kosten für die **Erstausbildung** sind bis zum Abschluss auf Sekundarstufe II nicht abzugsfähig.
- Aus der Einschränkung, wonach nur die **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden<sup>2</sup>, ergibt sich, dass die Bildungskosten, die einer blosen **Liebhaberei** oder der **Selbstentfaltung** dienen, **nicht abzugsfähig** sind<sup>3</sup>.
- Alle anderen Bildungskosten sind abzugsfähig; darunter fallen auch die Berufsaufstiegskosten sowie die Kosten für die (unter Zwang oder freiwillig absolvierte) Umschulung.
- Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten ist auf **Fr. 12'900.– begrenzt** (StG 36 I lit. o i.V.m. DBG 33 I lit. j).
- Beim neuen Abzug in StG 36 I lit. o bzw. DBG 33 I lit. j handelt es sich um einen **allgemeinen** Abzug (nicht wie bisher Abzug für Gewinnungskosten). Das ergibt sich aus der gesetzesystematischen Einordnung des neuen Abzuges.
- Die allgemeine **Berufskostenpauschale** (ohne Weiterbildung) bleibt **unverändert**.

### 1.2 Besondere Fragestellungen

Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten kann nur von der steuerpflichtigen Person selber und nicht von Dritten, wie beispielsweise den Eltern, beansprucht werden. Bei Personen, die zusammen veranlagt werden (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften), können die effektiven Kosten (bis maximal Fr. 12'900.–) von jeder Person geltend gemacht werden. Die Kosten können nicht auf mehrere Perioden verteilt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kreisschreiben Nr. 42 der ESTV vom 30.11.2017 "Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten".

<sup>2</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, in: BBI 2011, S. 2624; vgl. auch Felix Richner, Von den Aus- und Weiterbildungskosten zu den berufsorientierten Bildungskosten, in: ZStP 2015, S. 182.

<sup>3</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, in: BBI 2011, S. 2628.

Sobald ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, können auch Kosten abgezogen werden, die auf einen weiteren Abschluss auf der Sekundarstufe II abzielen: Der Pflichtige hat die Lehre abgeschlossen und entschliesst sich, die Maturität nachzuholen.

Für die direkte Bundessteuer wurde der Abzug auf Fr. 12'900.- begrenzt (DBG 33 I lit. j). Für die Kantonssteuer wurde der Abzug in der gleichen Höhe wie im Bundessteuerrecht begrenzt. Wegen unterschiedlichen Indexierungsklauseln im Bund und im Kanton verweist StG 36 I lit. o auf die Regelung in DBG 33 I lit. j. Damit ist sichergestellt, dass die Beträge von Bund und Kanton in der Zeitachse gleich hoch bleiben.

Als allgemeiner Abzug kann er auch dann geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige in der gleichen Steuerperiode **kein Erwerbseinkommen** erzielt (z.B. Wiedereinstiegskosten). Die getätigten Auslagen müssen lediglich „berufsorientiert“ sein und es darf sich nicht um Erstausbildungskosten (vgl. Ziff. 3.1) oder Liebhaberei (vgl. Ziff. 3.3) handeln.

In zeitlicher Hinsicht gilt, dass Weiterbildungskosten im Zeitpunkt der **Bezahlung** geltend gemacht werden können.

Die vom Arbeitgeber direkt getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil und somit kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar (StG 17 II bzw. DBG 17 I<sup>bis</sup>).

### 1.3 Nicht abzugsfähige Kosten

Beispiele für **nicht berufsorientierte** Aus- und Weiterbildungskosten (Liebhaberei, Hobby/Selbstentfaltung):

- Ein Sozialarbeiter kann die Kosten für seine Salsatanzstunden nicht abziehen; sie sind als Liebhaberei zu qualifizieren.
- Ein Verwaltungsangestellter absolviert einen Russischkurs. Dabei handelt es sich um Liebhaberei, weshalb die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig sind. Als Grundsatz gilt: Sprachausbildungen in weniger gebräuchlichen Sprachen (z.B. Arabisch, Russisch, Chinesisch) gelten als Liebhaberei, es sei denn, die betreffende Sprache ist für die ausgeübte Tätigkeit oder den angestrebten beruflichen Aufstieg der steuerpflichtigen Person nützlich.
- Kurse in Astrologie, Felsenkreis, Feng-Shui etc. gelten grundsätzlich ebenfalls als Liebhaberei, weshalb die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig sind.

### 1.4 Selbständig Erwerbende

**Selbständig Erwerbende** können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des **eigenen Personals** abziehen (StG 32 I lit. g bzw. DBG 27 II lit. e).

**Selbständig Erwerbende** können die **eigenen** Aus- und Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten unbeschränkt abziehen, wenn sie den Charakter der geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben, d.h. wenn sie einen Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit aufweisen (StG 32 I bzw. DBG 27). Aus- und Weiterbildungskos-

ten, die dieses Kriterium nicht erfüllen (z.B. Berufswechsel), sind als Erwerbseinkommen auszuweisen und können dann unter dem Titel des allgemeinen Abzugs bis zur festgelegten Obergrenze abgezogen werden.